

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Torgau zum Schutz vor umweltschädlichem Verhalten, Verunreinigungen im Stadtgebiet, Lärmbelästigungen, öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 37, 39 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358; 389) erlässt die Große Kreisstadt Torgau, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, folgende Polizeiverordnung.

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten, Tierhaltung

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bekleben, Bemalen, Graffiti
- § 4 Nutzung öffentlicher Straßen, öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen
- § 5 Verunreinigungen im Bereich von Einrichtungen und Gewerbebetrieben
- § 6 Verunreinigungen von Brunnen, Springbrunnen, Wasserläufen/-spielen
- § 7 Tierhaltung
- § 8 Verunreinigungen durch Tiere
- § 9 Fütterungsverbot
- § 10 Bekämpfung krankheitsübertragender Tiere

Abschnitt 3 Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 11 Schutz der Nachtruhe
- § 12 Straßenmusik, Straßentheater und Darbietung anderer Straßenkunst
- § 13 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 14 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 15 Benutzung von Sport- und Freizeitanlagen sowie Spielplätzen
- § 16 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 17 Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen/Vergnügungen
- § 18 Schießen mit Böllern, Salutschießen und Kleinf Feuerwerk

Abschnitt 4 Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 19 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

- § 20 Anbringen von Hausnummern

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

- § 21 Zulassung von Ausnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften
- § 24 In-/Außerkräfttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Torgau.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den Nebenanlagen der Straße gehört auch das Verkehrsgrün.
Auf § 2 Abs. 2 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen, in der jeweils geltenden Fassung, wird verwiesen.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören insbesondere Parkanlagen, Wiesen, allgemein zugängliche Spielplätze und öffentliche Sport- und Freizeitanlagen.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Springbrunnen, Wasserläufe/-spiele, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte/-häuser, Fahrradständer/-bügel, Hundekotbeutelspender sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist Besucher zu unterhalten. Öffentlich ist diese, wenn der Zutritt nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist.

Abschnitt 2: Umweltschädliches Verhalten, Tierhaltung

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bekleben, Bemalen, Graffitis

- (1) Das unbefugte Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Beklebungen, Bemalungen oder Graffitis auf in § 2 benannte Flächen und Anlagen sowie an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, ist verboten. Die Ortspolizeibehörde kann den Verursacher zur Beseitigung auf eigene Kosten verpflichten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 4 Nutzung öffentlicher Straßen, öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlicher Einrichtungen

- (1) Die in § 2 Abs. 1 bis 3 benannten Flächen und Einrichtungen sind sauber zu halten. Einrichtungen der Stadtmöblierung wie z.B. Tische, Bänke und sonstige Sitzgelegenheiten, Unterstände, Fahrradständer/-bügel, Hundekotbeutelspender, Toilettenanlagen sowie Abfall- und Wertstoffsammelbehälter, sind entsprechend dem eigentlich zgedachten Zweck zu nutzen und nicht vom Ort ihrer Aufstellung zu entfernen oder zu beschädigen.

- (2) Weiterhin ist es auf in § 2 Abs. 1 bis 3 benannten Flächen verboten:
- a) Müll, insbesondere Verpackungsmaterialien und Zigarettenstummel, außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Plätze zu entsorgen,
 - b) in einer die öffentliche Ordnung oder Sicherheit störenden, aufdringlichen oder aggressiven Art zu betteln, z.B. durch mehrfaches/wiederholtes Ansprechen, Anfassen oder Anpöbeln,
 - c) andere Personen durch Aufdringlichkeit, Lärm, trunkenheits- oder sonstiges rauschbedingtes oder auch aggressives Verhalten zu belästigen, zu behindern oder an der Nutzung der Flächen entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder abzuhalten,
 - d) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
 - e) die Notdurft zu verrichten.
- (3) Handlungen, welche die Erholungsfunktion in bzw. auf den in § 2 Abs. 2 und 3 benannten Flächen und Einrichtungen beeinträchtigen können oder bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder deren Nutzer zu erwarten sind, sind unzulässig.
- (4) Auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen ist es untersagt, zu lagern. Lagern ist das behelfsmäßige Einrichten an einer Stelle zum Zwecke einer Unterkunft.

§ 5 Verunreinigungen im Bereich von Einrichtungen und Gewerbebetrieben

- (1) An Gewerbebetrieben oder Einrichtungen, die Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Raum abgeben, haben die Betreiber transportable Abfallbehälter und, falls eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird, zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss gewährleistet werden. Nach Ende der Geschäftszeit sind die transportablen Abfall- und Aschebehälter zu entfernen.
- (2) An Einrichtungen, die unter die Bestimmungen des Sächsischen Nichtraucherchutzgesetzes fallen, haben die Betreiber bei Einhaltung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, transportable feuerfeste Aschebehälter zu stellen. Diese sind rechtzeitig zu entleeren und nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen.

§ 6 Verunreinigungen von Brunnen, Springbrunnen, Wasserläufen/-spielen

- (1) Das Verunreinigen von Brunnen, Springbrunnen, Wasserläufen/-spielen ist untersagt.
- (2) Das Baden von Menschen und Tieren in Brunnen, Springbrunnen, Wasserläufen/-spielen ist untersagt.

§ 7 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat im Sinne des Abs. 1 dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier nicht ohne eine dafür geeignete Aufsichtsperson auf bzw. in den in § 2 benannten Flächen, Anlagen und Einrichtungen umherläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.

- (3) Der Tierhalter bzw. Tierführer hat sein Tier von Spielplätzen, Sport- und Freizeitanlagen sowie eingefriedeten Grundstücken städtischer Schulen und Kindereinrichtungen, fernzuhalten.
- (4) Werden Hunde in größeren Menschenansammlungen mitgeführt, haben sie einen Maulkorb zu tragen.
- (5) Ausgenommen von Abs. 3 und 4 sind Blinden- und Therapiehunde/-tiere, Jagd- und Hütehunde im Einsatz sowie Hunde im polizeilichen Einsatz, insoweit es zur Erfüllung des Einsatzzweckes notwendig ist.
- (6) Der Halter von gefährlichen Tieren (z. B. Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie sonstigen Tieren, die durch Ihre Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können), hat der Ortschaftsbehörde die Haltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Verunreinigungen durch Tiere

- (1) Der Halter oder Führer von Tieren hat Sorge dafür zu tragen, dass die in § 2 benannten Flächen und Einrichtungen nicht durch Tierkot seines Tieres bzw. des durch ihn geführten Tieres verunreinigt werden.
- (2) Entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind von dem jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen. Der Tierführer hat dafür geeignete Werkzeuge/Hilfsmittel für die Aufnahme und Reinigung als auch den Transport und die Entsorgung mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

§ 9 Fütterungsverbot

Herrenlose, wildlebende Tiere dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden.

§ 10 Bekämpfung krankheitsübertragender Tiere

- (1) Eigentümer von Grundstücken sind verpflichtet, der Großen Kreisstadt Torgau unverzüglich Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach Maßgabe des jeweils gültigen Infektionsschutzgesetzes durchzuführen, wenn sie einen Befall ihres Grundstückes mit krankheitsübertragenden Wirbeltieren, insbesondere Ratten, feststellen.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über ein Grundstück in der Öffentlichkeit ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Bekämpfung verantwortlich.

Abschnitt 3: Schutz vor Lärmbelästigung

§ 11 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Im Einzelfall sind Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulässig, wenn das besondere öffentliche Interesse die Durchführung der Handlungen während der Nachtruhe erfordert und die entsprechenden behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen vorliegen.

§ 12 Straßenmusik, Straßentheater und Darbietung anderer Straßenkunst

- (1) Durch Veranstaltung von Straßenmusik und -theater und Darbietung anderer Straßenkunst darf keine Belästigung für Anlieger bzw. Passanten erfolgen. Ferner dürfen insbesondere Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen in Gotteshäusern, der Unterricht an Schulen, sowie die Ruhe in Krankenhäusern, Seniorenheimen und anderen schutzbedürftigen Einrichtungen nicht gestört werden.
- (2) Die Darbietung von Straßenmusik/-theater und anderer Straßenkunst ist nur nach erteilter Genehmigung durch die Große Kreisstadt Torgau gestattet.
- (3) Eine Darbietung an einem Ort darf 30 Minuten nicht überschreiten. Nach jeder Präsentation ist der Standort um mindestens 200 m zu verlegen.

§ 13 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese Geräte und Musikinstrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
 - a) bei Festumzügen, Aufzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) bei amtlichen und amtlich genehmigten Durchsagen.

§ 14 Lärm aus Veranstaltungsstätten

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Spielstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 15 Benutzung von Sport- und Freizeitanlagen sowie Spielplätzen

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Freizeitanlagen sowie Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer verpflichtet besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

§ 16 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer), durch deren Nutzung Lärm verursacht wird, ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainern zu entsorgen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 17 Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen/Vergnügungen

- (1) Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Freien und/oder in fliegenden Bauten ist zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung der Ortschaftspolizeibehörde mindestens 4 Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Veranstaltungsart/-zweck, des Ortes und der Veranstaltungszeit/en sowie der zu erwartenden Besucherzahl schriftlich anzuzeigen, wenn mehr als 100 Besucher erwartet werden.
- (2) Ist eine öffentliche Veranstaltung im Freien geplant und soll diese Eingang in den Kultur- und Veranstaltungskalender der Großen Kreisstadt Torgau finden, so ist diese bis zum 15. Dezember des der Veranstaltung vorausgehenden Jahres anzuzeigen.

§ 18 Schießen mit Böllern, Salutschießen und Kleinf Feuerwerk

- (1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 bedarf der Erlaubnis der Ortschaftspolizeibehörde. Die Abgabe von Schüssen zur Knallerzeugung (sog. Böllern) aus Böllerkanonnen, Standböllern, Handböllern und Gasböllern sowie das Salutschießen mit Schwarzpulver bedarf auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Torgau, der Zustimmung der Ortschaftspolizeibehörde.
- (2) Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor dem Ereignis schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie des Verantwortlichen bei der Ortschaftspolizeibehörde einzureichen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die entsprechenden Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren erfolgen nach den sprengstoffrechtlichen Rechtsnormen.

Abschnitt 4: Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 19 Abbrennen von offenen Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenem Feuer ist die Erlaubnis der Ortschaftspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen von erlaubnisfreien Koch- und Grillfeuern ist untersagt, wenn keine geeigneten Löschmittel vorgehalten werden bzw. generelle oder witterungsbedingte Verbote bzw. Einschränkungen auf Grund anderer Gesetze bzw. Verordnungen dem entgegenstehen.

Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern

§ 20 Anbringen von Hausnummern

- (1) Hauseigentümer haben ihre Gebäude unverzüglich mit Fertigstellung des Gebäudes oder, soweit dies zeitlich vorausgeht, mit dem Tag der Nutzung, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern, gegebenenfalls mit Zusatz in lateinischen Buchstaben, zu versehen und die Hausnummernschilder Instand zu halten. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar und auch bei Dunkelheit erkennbar sein. Sie ist in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, kann die Hausnummer am Grundstückszugang angebracht werden, bei mehreren Eingängen und Hausnummern je Gebäude, sind diese zusätzlich an jedem Eingang anzubringen.
- (3) Unzulässig ist das Anbringen von Hausnummernschildern mit nicht von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern. Diese sind unverzüglich zu entfernen.
- (4) Die dem Hauseigentümer obliegenden Verpflichtungen gelten auch für den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere Erbbauberechtigten, Nutznießer und Eigenbesitzer.
- (5) Die Große Kreisstadt Torgau kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 des SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Abs. 1 auf oder an nicht dafür zugelassenen Flächen plakatiert, beschriftet beklebt, bemalt oder mit Graffiti besprüht;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 die in § 2 Abs. 1 bis 3 benannten Flächen nicht sauber hält;
 3. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 Einrichtungen oder Stadtmöblierung nicht zweckentsprechend nutzt, vom Ort der Aufstellung entfernt oder beschädigt;
 4. entgegen
 - a) § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Müll, insbesondere Verpackungsmaterialien und Zigarettenstummeln, außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Plätze entsorgt,
 - b) § 4 Abs. 2 Buchstabe b) in einer die öffentliche Sicherheit oder Ordnung störenden, aufdringlichen oder aggressiven Art bettelt,
 - c) § 4 Abs. 2 Buchstabe c) andere Person durch Aufdringlichkeit, Lärm, trunkenheits- oder sonstiges rauschbedingtes oder auch aggressives Verhalten belästigt, behindert oder an der Nutzung der Flächen entsprechend dem Gemeingebrauch hindert oder abhält,
 - d) § 4 Abs. 2 Buchstabe d) Flaschen oder Gegenstände zerschlägt,

- e) § 4 Abs. 2 Buchstabe e) Notdurft verrichtet;
5. entgegen § 4 Abs. 3 Handlungen vornimmt, welche die Erholungsfunktion auf den in § 2 Abs. 2 und 3 benannten Flächen und Einrichtungen beeinträchtigt oder schädliche Auswirkungen auf Anlagen oder deren Nutzer hat bzw. erwarten lässt;
 6. entgegen dem Verbot in § 4 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen lagert;
 7. entgegen § 5 Abs. 1 keine transportablen Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter aufstellt und rechtzeitig entleert oder nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt;
 8. entgegen § 5 Abs. 2 keine feuerfesten Aschebehälter aufstellt und rechtzeitig entleert oder nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt;
 9. entgegen § 6 Abs. 1 Brunnen, Springbrunnen, Wasserläufe/-spiele verunreinigt;
 10. entgegen § 6 Abs. 2 Menschen oder Tiere in Brunnen, Springbrunnen, Wasserläufen/-spielen badet bzw. Menschen oder Tiere dort baden lässt;
 11. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder geschädigt werden;
 12. entgegen § 7 Abs. 2 ein Tier auf/in den in § 2 benannten Flächen ohne geeignete Aufsichtsperson umherlaufen lässt;
 13. entgegen § 7 Abs. 3 sein Tier nicht von Spielplätzen, Sport- und Freizeitanlagen sowie eingefriedeten Grundstücken städtischer Schulen und Kindereinrichtungen, fern hält;
 14. es entgegen § 7 Abs. 4 unterlässt seinem Hund bei einer größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb anzulegen;
 15. entgegen § 7 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
 16. entgegen § 8 Abs. 1 nicht dafür Sorge trägt, dass Flächen und Einrichtungen nach § 2 nicht durch sein Tier bzw. das durch ihn geführte Tier verunreinigt werden;
 17. entgegen § 8 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder kein geeignetes Werkzeug/Hilfsmittel für die Aufnahme, den Transport, die Reinigung und Entsorgung mitführt oder nicht auf Verlangen vorzeigt;
 18. entgegen § 9 hertenlose wildlebende Tiere füttert;
 19. entgegen § 10 Abs. 1 als Eigentümer oder als Inhaber der tatsächlichen Gewalt im Sinne Abs. 2, der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder nicht die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchführt;
 20. entgegen § 11 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
 21. entgegen § 12 Abs. 1 durch die Veranstaltung von Straßenmusik und -theater und Darbietung anderer Straßenkunst Dritte belästigt oder Personen an den in § 12 Abs. 1 S. 2 benannten Orten stört;
 22. entgegen § 12 Abs. 2 Straßenmusik und -theater und Darbietung anderer Straßenkunst ohne Genehmigung der Ortpolizeibehörde und außerhalb der zugelassenen Zeiten durchführt;
 23. entgegen § 12 Abs. 3 seine Darbietung an einem Standort nach 30 min. nicht beendet bzw. nicht um 200 m verlegt;
 24. entgegen § 13 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
 25. entgegen § 14 aus Veranstaltungsstätten, Spielstätten oder Versammlungsräumen in den benannten Gebieten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
 26. entgegen § 15 Abs. 1 Sport- und Freizeitanlagen oder Spielplätze außerhalb der zugelassenen Zeiten nutzt;
 27. entgegen § 15 Abs. 2 S. 2 keine Rücksicht nimmt;
 28. entgegen § 16 Abs. 1 Wertstoffbehälter, deren Benutzung Lärm verursacht, an Werktagen außerhalb der zugelassenen Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen benutzt;
 29. entgegen § 16 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainern entsorgt;

30. entgegen § 16 Abs. 3 größere Abfallmengen in öffentliche Abfallbehälter oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
31. entgegen § 17 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung mit mehr als 100 zu erwartenden Besuchern veranstaltet und dies nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angezeigt hat;
32. entgegen § 18 Abs. 1 S. 1 ohne Erlaubnis pyrotechnische Gegenstände abbrennt;
33. entgegen § 18 Abs. 1 S. 2 ohne Zustimmung böllert oder Salut schießt;
34. entgegen § 19 Abs. 1 ein offenes Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt oder das Feuer so abbrennt, dass Dritte belästigt werden;
35. entgegen § 19 Abs. 2 keine geeigneten Löschmittel bereithält;
36. entgegen § 20 Abs. 1 S. 1 als Hauseigentümer oder sonstiger Verpflichteter nach § 20 Abs. 4 die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht, instand setzt oder entgegen § 20 Abs. 1 S. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert;
37. entgegen § 20 Abs. 2 Hausnummernschilder nicht entsprechend anbringt oder entgegen § 20 Abs. 3 nicht von der Großen Kreisstadt Torgau festgesetzte Hausnummern verwendet.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 23 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetze sowie spezialrechtlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 24 In-/Außerkräfttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 11.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 10.10.2030 außer Kraft.